



Januar 2010

Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Teilnahmebedingungen für ODDSET KOMBI-Wette

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette ODDSET KOMBI-Wette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

1. Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die ODDSET KOMBI-Wette aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2007, Nummer 24) und der hierzu vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Wettrunden sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen z. B. für das Systemspiel maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen z. B. für das Systemspiel mit Abgabe des Spielscheines in der Annahmestelle als verbindlich an.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die eventuell ergänzenden Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der der ODDSET KOMBI-Wette

1. Wöchentlich finden zwei Wettrunden der ODDSET KOMBI-Wette, in der Regel von Dienstag bis Donnerstag (1. Wettrunde) und von Freitag bis zum darauffolgenden Montag (2. Wettrunde), statt; ggf. kann auch nur eine Wettrunde, in der Regel wöchentlich von Dienstag bis zum darauffolgenden Montag, stattfinden.
2. Für jede Wettrunde wird von dem Unternehmen ein Programmblatt bekannt gegeben, das bis zu 90 Spiele, Wettkämpfe oder sonstige Sportereignisse (Wett ereignisse) umfasst (Spielplan).
3. Der Spielplan kann Wett ereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten.
4. Für jedes der aufgeführten Wett ereignisse gibt das Unternehmen den von ihm festgesetzten Annahmeschluss bekannt.
5. Die Spieltage für die ODDSET KOMBI-Wette werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt und können sämtliche Tage einer Wettrunde umfassen, wodurch eine tägliche Spielteilnahme ermöglicht werden kann.
6. Gegenstand der ODDSET KOMBI-Wette ist
 - die kombinierte Voraussage des Ausgangs von mindestens 3 bis maximal 10 auszuwählenden Wett ereignissen des Spielplans einer Wettrunde (KOMBI-Tipp) oder
 - die kombinierte Voraussage des Ausgangs zweier Wett ereignisse des Spielplans einer Wettrunde (Zweier-KOMBI) oder



- die Voraussage des Ausgangs nur eines einzelnen Wettereignisses des Spielplans einer Wettrunde (Einzelwette der ODDSET KOMBI-Wette).
7. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
 8. Bei jeder Einzelvoraussage hinsichtlich der/des ausgewählten Wettereignisse/s eines Tipps, d. h. eines KOMBI-Tipps, einer Zweier-KOMBI oder einer Einzelwette ist in der Regel zwischen drei Spielausgängen, dem Sieg des erstgenannten Vereines (Heimvorteil, falls kein neutraler Spielort), dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des zweitgenannten Vereines zu wählen (1 - 0 - 2).
 9. Darüber hinaus können Sonderwetten angeboten werden, denen keine Mannschaftssportarten zugrunde liegen, oder bei denen andere als die in Satz 8 genannten Voraussagen zu treffen sind.
 10. Von dem Unternehmen können aus einem Sportereignis, in welchem mehrere Sportler oder Mannschaften gegeneinander antreten, auch zwei oder drei Sportler oder Mannschaften ausgewählt werden, deren Abschneiden untereinander in der Einzelvoraussage dieses Wettereignisses bewettet werden kann.
 11. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Platzierung der angegebenen Teilnehmer untereinander (unberücksichtigt bleibt die Platzierung gegenüber den anderen Teilnehmern).
 12. Bei drei Sportlern / Mannschaften ist der Sieger unter diesen Dreien richtig vorauszusagen, bei zwei Sportlern / Mannschaften kann auf den Sieg des / der erst genannten Sportlers / Mannschaft, den Sieg des / der zweit genannten Sportlers / Mannschaft oder unentschieden gesetzt werden.
 13. Scheiden bei zwei Sportlern / Mannschaften beide aus, wird dieser Wettausgang mit unentschieden bewertet, es sei denn, es liegt ein Fall der Quotensetzung auf 1,00 nach § 14 Ziff. 6 und Ziff. 8 vor.
 14. Die Unentschieden-Wertung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens sowie unabhängig davon, ob die Ausgeschiedenen in die offizielle Wertung aufgenommen werden.
 15. Das Unternehmen kann auch Handicap-Spiele anbieten.
 16. Handicap-Spiele sind Wettereignisse, bei denen einem Sportler oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorsprung (z. B. Punkte, Tore oder Zeit) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird.
 17. Die Einzelheiten der möglichen Voraussagen / Wettausgänge im Rahmen von Sonderwetten werden für die Wettereignisse jeweils in ergänzenden Bedingungen bekannt gegeben.
 18. Weitere abweichende Verfahren sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.
 19. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
 20. Grundsätzlich sind alle auf dem Programmblatt angebotenen Wettereignisse miteinander kombinierbar.
 21. Zweier-KOMBIs einschließlich deren Systeme und Einzelwetten können dagegen jeweils nur mit den auf dem Spielplan hierfür besonders gekennzeichneten Wettereignissen getippt werden.
 22. Eine weitere Ausnahme gilt für besondere Wett austragungen für ein Wett ereignis, wie z. B. die Handicap-Wette, die nicht mit weiteren Voraussagen über dasselbe Wett ereignis im Rahmen eines KOMBI-Tipps kombiniert werden können.
 23. Für jede mögliche Voraussage eines Wett ereignisses setzt das Unternehmen im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest.
 24. Das Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen ergibt die Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI, womit auch die erzielbaren Gewinnbeträge von vornherein feststehen.
 25. Der Spielplan wird von dem Unternehmen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.
 26. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
 27. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenstand einzelner Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

§ 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere, darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der ODDSET KOMBI-Wette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebotes eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.
2. Die Spielteilnahme ist nur mit WestLotto Basis-Karte und Vorlage des Personalausweises/Reisepasses möglich. Die WestLotto Basis-Karte kann in jeder Annahmestelle beantragt werden.
3. Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
4. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
5. Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
6. Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wett ereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wett ereignis ausgeschlossen.
7. Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wett ereignisses keine Kenntnis zu haben.
8. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.



§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss.
4. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Spieleinsatzes, für die Anzahl der gewählten Spielpaarungen in einem KOMBI-Tipp, zur Wahl einer Zweier-KOMBI oder einer Einzelwette sowie zur Wahl eines Systems.
5. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
6. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
7. Für den Abschluss von Systemtipps kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systeme festgelegt sind.

§ 7 Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

1. Der Spieleinsatz für einen KOMBI-Tipp, einen Zweier-KOMBI oder eine Einzelwette beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein 2,50 Euro, 5,00 Euro, 10,00 Euro, 15,00 Euro, 20,00 Euro, 30,00 Euro, 50,00 Euro, 100,00 Euro, 250,00 Euro oder 500,00 Euro. Innerhalb eines Systemtipps (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIS) beträgt der Mindestspieleinsatz pro KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI 1,00 Euro.) Der Gesamteinsatz für einen Systemtipp (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIS) errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Spielschein angekreuzten Einsatzes pro KOMBI-Tipp oder pro Zweier-KOMBI mit der Gesamtanzahl der im Systemtipp enthaltenen einzelnen KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIS.
2. Das Unternehmen kann für die Spielscheine festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann. Außerdem kann das Unternehmen personenbezogene Spieleinsatzlimits festlegen. Für einen Systemtipp sowie einen Spielschein ist der Höchsteinsatz einschließlich der Bearbeitungsgebühr auf 1.500,00 Euro festgelegt. Die maximale Gesamtquote eines Kombi Tipps oder Zweier-KOMBIS beträgt 1000 : 1. Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für einen Tipp sowie einen Spielschein beträgt 50.000,00 Euro.
3. Für jeden eingelesenen Spielschein erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 0,50 Euro. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
4. Der Spielteilnehmer hat den Gesamtspeleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss, Änderung und Sperren

1. Für jedes in einer Wettrunde aufgenommene Wettereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss für einen Spieldauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb einer Wettrunde als erstes stattfindet.
2. Spieleinsatz
Spielscheine, bei denen
 - der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
 - der maximale Spieleinsatz auf einen Tipp, einen Systemtipp oder einen Spielschein,
 - die maximal zulässige Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI,
 - der maximal erzielbare Gewinnbetrag eines Tipps oder eines Spieldauftragesüberschritten ist, oder
 - der abgegebene Tipp, Kombinationen von Wettereignissen, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde,oder
 - der abgegebene Tipp ein abgesagtes Wettereignis enthält,werden zurückgewiesen.
3. Das Unternehmen behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren. Ferner kann eine gesamte Wettrunde und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Spielverträge einer Wettrunde unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln unberührt.

§ 9 Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Wettrunden unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in Verbindung mit der WestLotto Basis-Karte zur Vereinfachung der Gewinnauszahlung möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spieldauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Eine WestLotto-Karte wird grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei der Vorname, der Zuname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung vollständig genannt sein müssen. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte, die mit einer WestLotto Basis-Karte verknüpft worden ist, ist im Falle der Sperrung des Spielteilnehmers für Sportwetten und gefährliche Lotterien nicht möglich.
2. Die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte hat eine Gültigkeit (Laufzeit) von 2 Jahren. Die Gültigkeit kann nach Ablauf um jeweils 2 Jahre verlängert werden. Für die Beantragung wird ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener „Antrag WestLotto-Karte“ in das Terminal der Annahmestelle eingelesen. Es wird eine „Infoquittung Bestellung Kundenkarte“ mit den vom Terminal erkannten Daten ausgedruckt. Der Kunde überprüft, ob seine Daten korrekt gelesen und auf die Infoquittung übertragen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Werden Daten korrigiert, wird jeweils eine neue Infoquittung erstellt und zur Prüfung an den Kunden ausgehändigt. Sind die Daten korrekt, erhält der Spielteilnehmer eine endgültige Quittung „Bestellung Kundenkarte“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine nun im System gespeicherten Daten sowie eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr. Der Spielteilnehmer hat den endgültigen Ausdruck ebenfalls zu kontrollieren.



Mit der endgültigen Bestellquittung erhält der Spielteilnehmer eine vorläufige Kundenkarte in Form einer zusätzlichen Quittung mit seinem Namen und seiner Kartenummer, mit der bis zur Erstellung einer endgültigen WestLotto-Karte Spielaufräge platziert werden können. Die vorläufige Kundenkarte dient der Zuordnung der gespeicherten Daten zu den mit ihr gespielten Spielaufrägen.

Die Stornierung eines Antrages für die WestLotto-Karte ist – ebenso wie die Stornierung einer Verlängerung der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte – nur am Tag der Beantragung bzw. der Verlängerung so lange möglich, wie noch kein Spielaufrag mit der vorläufigen Kundenkarte bzw. der verlängerten Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte platziert wurde.

3. Die WestLotto-Karte wird vom Unternehmen oder in dessen Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung einer WestLotto-Karte sind in den Annahmestellen erhältlich.
4. Für die erstmalige Bereitstellung der WestLotto-Karte wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro, für die Verlängerung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro erhoben. Die jeweilige Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages bzw. bei Verlängerung der Laufzeit um weitere 2 Jahre in der Annahmestelle zu entrichten.
5. Bei Verlust der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung ist die Zentrale des Unternehmens mittels des auf der Rückseite des Lotto OnlineCard/WestLotto-Karten-Übersendungsschreibens aufgedruckten oder eines in den Annahmestellen ausliegenden Formulars unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Der Spielteilnehmer kann bei Verlust einer Spielquittung die Gewinnauszahlung von Spielaufrägen, die mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespielt wurden, durch schriftlichen Antrag oder telefonische Meldung mit anschließender schriftlicher Bestätigung beim Unternehmen sperren lassen. Nach der Sperrung werden alle bis zum Zeitpunkt der Sperrung noch nicht in der Annahmestelle ausgezahlten Gewinnbeträge ausschließlich auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto überwiesen.

§ 10 Spielersperre

1. Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
2. Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Formulare zur Selbstsperre sind in den Lottoannahmestellen erhältlich. Die Aufhebung einer Sperre kann frühestens nach einem Jahr beantragt werden.
3. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen nach Anhörung des Betroffenen vorzunehmen, wenn es
 - auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
 - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

§ 11 Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den im Unternehmen gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die vom Spielteilnehmer gewählten Wettereignisse mit der Wettereignisnummer und den dazugehörigen Voraussagen und Quoten,
 - die Quote der Einzelwette bzw. die Gesamtquote jedes KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIS,
 - die Art der Teilnahme (Normaltipp/Systemtipp),
 - den Zeitraum der Spieltage,
 - den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr,
 - die Kartenummer und den Vor- und Zunamen des Inhabers der WestLotto Basis-Karte,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer.Sofern die Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt, erhält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartenummer sowie den Vor- und Zunamen des Spielteilnehmers. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung aufgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium im Unternehmen gespeichert sind.
3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen denen des Spielscheines entsprechen,
 - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten sowie beim Normaltipp die Gesamtquote und beim Systemtipp die jeweils zugehörigen Gesamtquoten der im Systemtipp enthaltenen KOMBI-Tipps/ Zweier-KOMBIS richtig wiedergegeben sind,
 - die Art der Teilnahme richtig wiedergegeben ist,
 - der Zeitraum der Spieltage richtig wiedergegeben ist,
 - der Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,



- auf der Spielquittung die Kartenummer und der Vor- und Zuname des Inhabers der WestLotto Basis-Karte korrekt erfasst sind und
 - bei einer Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte die korrekte Kartenummer und der korrekte Vor- und Zuname aufgedruckt sind.
4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 15 Minuten nach Ausdruck der Spielquittung,
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Spiel des Spelauftrages möglich.
- Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
5. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
6. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf den Speichermedien abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten auswertbar sind und die Speichermedien durch physischen oder die darauf abgespeicherten Daten durch digitalen Verschluss rechtzeitig gesichert sind.
7. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
8. Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf den durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedien abgespeicherten Daten maßgebend.
9. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Ziffern 3, 5 und 6 annimmt.
2. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
3. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
 - die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses des KOMBI-Tipps) gesichert ist.
4. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
5. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
6. Abweichend hiervon sind ggf. die in § 14 Ziff. 6 und 8 aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.
7. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
8. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach § 19 Ziff. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.
9. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
10. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
 - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt istund
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
11. Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
12. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.



13. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziff. 12 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
14. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
15. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§13 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 bis 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7 bis 9. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
14. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
15. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 14 Ermittlung und Wertung der Wettereignisse

1. Bei der ODDSET KOMBI-Wette wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen im Rahmen eines Tipps durch den Ausgang des betreffenden Wettereignisses entschieden. Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz unter Berücksichtigung der §§ 3 Ziff. 14 und 14 Ziff. 6 Dies gilt auch, wenn das Wettereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnliches entschieden wird. Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. auf Grund von Protesten, Disqualifikationen, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang.
2. Jedes Wettereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
3. Wird ein Wettereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte Wettereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
4. Wird ein laufendes Wettereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
5. Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.
6. Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis, das
 - innerhalb einer Wettrunde nicht gespielt wird oder nicht stattfindet; dies gilt nicht für Wettereignisse der ersten Wettrunde, die von vornherein zeitlich erst in der zweiten Wettrunde gespielt werden oder stattfinden,
 - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
 - ausgelost wird,
 - am folgenden Tag bis 8.00 Uhr Vormittag nach Beendigung der Wettrunde noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt,
 - in eine andere Wettrunde verlegt wird,dessen Quoten generell auf 1,00 gesetzt und jede mögliche Voraussage des Spielteilnehmers hinsichtlich dieses Wettereignisses so behandelt, als sei der Wettausgang richtig vorausgesagt worden. Ebenfalls auf 1,00 werden die Quoten gesetzt, wenn



- es bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften, die innerhalb eines Sportereignisses gegeneinander antreten, zwischen dem Ersten und dem Zweiten keinen relativen Gewinner gibt („totes Rennen“),
- bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften nicht mindestens eine/r der drei Sportler oder Mannschaften das angegebene Ziel erreicht, bzw. das Wettereignis beendet, unabhängig davon, ob er/sie in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
- nicht alle für das jeweilige Wettereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ gehen (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, bei anderen Wettkämpfen, wer die Aufstellung einnimmt),
- das Wettereignis nicht in der von dem Unternehmen veröffentlichten Form zustande kommt,
- das Ergebnis des Wettereignisses keinem der angegebenen Wettausgänge zugeordnet werden kann.

Das Unternehmen kann die Quoten ferner auf 1,00 setzen, wenn nicht feststeht, ob die Sportler/Mannschaften an den Start gegangen oder angetreten sind.

7. Umfasst ein KOMBI-Tipp oder ein Zweier-KOMBI dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, wird der auf diesen KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI eingesetzte Spieleinsatz zurückbezahlt, es sei denn, dass der verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Tipp auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Auf Einzelwetten gesetzte Spieleinsätze werden ebenfalls zurückbezahlt, wenn dessen Quoten auf 1,00 gesetzt wurden. Beim Normaltipp wird auch die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet, beim Systemtipp nur dann, wenn alle Spieleinsätze des betreffenden Spielauftrages zurückzahlen sind. Die Auszahlung der zu erstattenden Wetteinsätze und Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (§ 19). Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
8. Steht nicht fest, dass ein Spielvertrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der davon betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Spielvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt und die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in § 14 Ziff. 7.
Gleiches gilt für die Quoten der Wettvoraussagen im Rahmen der Spielverträge, bei denen im zugrunde liegenden Wettereignis der Heimvorteil getauscht wurde. Hiervon unberührt bleiben die Spielverträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden, Quoten abgeschlossen wurden.
9. Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Wettereignisses oder des Annahmeschlusses eines Wettereignisses innerhalb einer Wettrunde werden die dazugehörigen Wettvoraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses Wettereignisses liegt. Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den im Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses geltenden Quoten.

§ 15 Auswertung

1. Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in §. 14 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse.
2. Die Auswertung erfolgt bei der ODDSET KOMBI-Wette aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse sowie der ergänzenden Bedingungen für Systeme

§ 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

1. Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt 51 v. H. der Wetteinsätze (für die Kombination von drei Spielen; für die Kombination von mehr als drei Spielen liegt die theoretische Gewinnausschüttung niedriger, für die Kombination von weniger als drei Spielen höher). Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Wahrscheinlichkeit eines Gewinnes hängt bei der ODDSET KOMBI-Wette von der Anzahl der miteinander kombinierten Spiele und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab. Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem ODDSET KOMBI-Wette Normaltipp ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Spiele	Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit
	1 : ...
2	9
3	27
4	81
5	243
6	729
7	2.187
8	6.561
9	19.683
10	59.049

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten bei ODDSET KOMBI-Wetten Systemtipp sind in den zugelassenen Annahmestellen einsehbar.

2. Ein Gewinn liegt vor, wenn alle Einzelvoraussagen hinsichtlich des Ausganges der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse im Rahmen eines Tipps richtig sind. Es gewinnen daher in der ODDSET KOMBI-Wette alle Spielteilnehmer, die mindestens einen KOMBI-Tipp komplett richtig im Rahmen eines Spielauftrages vorhergesagt haben. In jedem gewinnenden KOMBI-Tipp oder jedem Zweier-KOMBI müssen dabei mindestens 2 Wettereignisse enthalten sein, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden (vgl. § 14 Ziff. 6 - 8), es sei denn, dass das verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Wettereignis auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Bei einer Einzelwette dürfen die Quoten nicht auf 1,00 gesetzt worden sein.



3. Für jeden möglichen Ausgang eines Wettereignisses bestimmt das Unternehmen im Voraus feste Quoten. Die Multiplikation der Quoten für die vom Spielteilnehmer getroffenen Voraussagen hinsichtlich der einzelnen ausgewählten Wettereignisse in einem KOMBI-Tipp oder den Zweier-KOMBI, unter Berücksichtigung der nach § 14 Ziff. 6 und 8 auf 1,00 gesetzten Quoten, ergibt die für den KOMBI-Tipp oder den Zweier-KOMBI maßgebende Gesamtquote. Die Quoten werden mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen, die Gesamtquote für einen KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI wird auf zwei Dezimalstellen (kaufmännisch) gerundet. Der Gewinnbetrag eines KOMBI-Tippes oder Zweier-KOMBIS errechnet sich aus der Multiplikation der Gesamtquote des KOMBI-Tippes oder Zweier-KOMBIS mit dem angekreuzten Spieleinsatz, der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Einzelquote mit dem Spieleinsatz.
4. Ein Systemtipp setzt sich aus mehreren KOMBI-Tippes oder mehreren Zweier-KOMBIS zusammen. Der Gewinnbetrag eines Systemtipps errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten KOMBI-Tippes oder Zweier-KOMBIS. Der Gewinnbetrag lässt sich auch durch Multiplikation des angekreuzten Spieleinsatzes (Spieleinsatz pro KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI) mit der Summe der Gesamtquoten der richtig vorhergesagten KOMBI-Tippes oder Zweier-KOMBIS errechnen.
5. Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Spielauftrag wird auf einen durch 0,05 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
6. Die Ergebnisse werden in den Annahmestellen und/oder der Presse bekannt gegeben.

V. Gewinnauszahlung

§ 17 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 18 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 5.000,00 Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben oder ihren Gewinn unter Angabe ihrer Adresse in der Annahmestelle angefordert haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

§ 19 Gewinnauszahlung

1. Der mit einer ODDSET KOMBI-Wette in einem Ausspielungszeitraum erzielte Gewinnbetrag bis einschließlich 5.000,00 Euro kann ausschließlich in der Annahmestelle geltend gemacht werden, und zwar bis zu 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 500,00 Euro auch in bar auszahlen.

Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben.

Bei Überweisung des Gewinnes ist außerdem ein Überweisungsgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungssquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine der Überweisungsgewinn-Anforderungssquittungen erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.

2. Ein Zentralgewinn, d. h. der mit einer ODDSET KOMBI-Wette erzielte Gewinnbetrag von mehr als 5.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt keine Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zu übergeben. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Zentralgewinn-Anforderungssquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine Zentralgewinn-Anforderungssquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die zweite Gewinnanforderungssquittung, das ursprüngliche Eingabeformular und die Spielquittung werden an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich.
3. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer grundsätzlich nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, werden
 - Gewinne, soweit sie den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und innerhalb der Vorlagefrist, d. h. bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle geltend gemacht werden, bis 250,00 Euro in bar ausgezahlt. Bei Gewinnen, die den Betrag von 250,00 Euro übersteigen, erfolgt eine Überweisung auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 500,00 Euro auch in bar auszahlen. Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der Annahmestelle innerhalb der Vorlagefrist ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung.
 - Gewinne, soweit sie den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und sofern sie innerhalb der Vorlagefrist bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle nicht geltend gemacht wurden, auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen. Wird der Gewinn außerhalb der Vorlagefrist überwiesen, wird für jede Gewinnüberweisung eines Spielauftrages vom Unternehmen eine Überweisungsgebühr von 0,40 Euro in Abzug gebracht.
 - Gewinne, deren Gewinnbetrag 10.000,00 Euro nicht überschreitet, nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.



- Gewinne, deren Gewinnbetrag 10.000,00 Euro überschreitet, entweder nach Ablauf einer vom Unternehmen festgelegten Frist oder umgehend nach Bestätigung des der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordneten Bankkontos oder umgehend nach der Mitteilung einer geänderten Bankverbindung mit gleichzeitiger Übersendung der entsprechenden Originalspielquittung überwiesen.
- 5. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung.
- 6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- 7. Absprachen von Teilnehmern in Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- 8. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 Euro ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offenzulegen.
- 9. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden nach Ablauf von 13 Wochen nach dem letzten Ausspielungstag der Wettrunde dem Ausgleichsfonds zugeführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde (siehe § 3 Ziff. 1) gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen

- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen
- sowie
- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen,
- soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.
- Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

VII. In-Kraft-Treten

§ 21

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am Dienstag, dem 5. Januar 2010 beginnende Wettrunde.

Ergänzende Bedingungen zur Ergebnisermittlung und Auswertung bei der ODDSET KOMBI-Wette:

Boxen

- Maßgeblich für die Ergebnisermittlung ist die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz. Dies ist hier die Entscheidung des Ringrichters oder des Kampfgerichts. Eine spätere Entscheidung des Verbandes ist für das Ergebnis und die Auswertung der Wette unerheblich.
- Die Runde im Ring beginnt grundsätzlich mit dem Ertönen des Gongs. Die Ringpausen zählen daher zur vorherigen Runde.
- Grundsätzlich endet die letzte Runde des Boxkampfes mit der Entscheidung des Ringrichters (z.B. Anzählen des Boxers nach Ende der regulären Rundenzeit und Erklärung des K.O.).
- Die Auswertung eines Siegers nach Punkten setzt voraus, dass die angesetzten Runden vollständig absolviert wurden.

Formel 1

- Als am Start teilgenommen gilt das Einnehmen der Startposition vor dem ersten Startsignal nach der Aufwärmrunde. Dies gilt auch für den Fall, dass die Startposition nicht auf der Startgeraden eingenommen wird (z.B. Start aus der Boxengasse).



Tennis

- Als das Einnehmen der Startposition gilt die Aufstellung der Teilnehmer vor dem ersten Aufschlag im ersten Spiel des ersten Satzes (in der ersten Runde eines Turniers).

Skispringen

- Als das Einnehmen der Startposition gilt die Aufstellung der Teilnehmer zum 1. Durchgang des offiziellen Wertungsspringens.

Andere Wettkämpfe (z.B. Leichtathletik)

Als das Einnehmen der Startposition gilt die Aufstellung der Teilnehmer vor dem ersten Startsignal des ersten Vorlaufs bzw. die Teilnahme an der ersten Qualifikationsrunde.